

Beilage 2.**Urkunde über die Genehmigung**

zur

Anlegung Dampfkeffel .

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkeffeln vom 5. August 1890 wird de

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkeffel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

Der Keffel mit einem Fabrikshild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 

Name des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: 

Jahr der Anfertigung: 

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des... Keffel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.